



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DVR.: 0487864

Zl. 287/88, 297/88, 301/88
Zl. 312/88

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 312/88

Datum: 3. NOV. 1988

Verteilt 08. Nov. 1988 finkdauer

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erlaubt sich, in der Anlage
je 25 Ausfertigungen der dem

- a) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
zu Zl. 20.794/2-2/88
- b) Bundesministerium für Finanzen
zu GZ ZT-100/65-III/7/88
- c) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
zu GZ 18.450/154-I B/88
- d) Bundesministerium für soziale Verwaltung
zu Zl. 31.415/56-V/3/1988

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

Hofrat Dr. SOUKUP
Generalsekretär



Wien, am 31. Oktober 1988



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
1010 Wien

zl. 287/88

| |
|------------------------|
| Betriff: GESETZENTWURF |
| Zl. -GE/9..... |
| Datum: 3. NOV. 1988 |
| Verteilt..... |

zu: zl. 20.794/2-2/88

Betriff: Entwurf 13. Novelle zum BSVG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes der 13. Novelle zum BSVG samt Anlagen und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Soweit im gegenständlichen Entwurf Änderungen der Gesetzesstellenzitate auf Grund geänderter gesetzlicher Regelungen vorgesehen werden, bestehen keine Bedenken, ebenso nicht gegen Artikel III, in welchem – wie auch in früheren Novellen – vorgesehen wird, daß die Ergebnisse der Hauptfeststellung zum 1.1.1988 nicht vor dem 1.1.1990 anzuwenden sind und die Ausgleichszulagen gewahrt bleiben.

Hingegen erscheinen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die zusätzlichen Bestimmungen im § 71 BSVG entbehrlich. Die Aufspaltung des Auszahlungsanspruches auf beide Ehegatten (in insgesamt unveränderter Höhe) entspricht sicher keinem allgemeinen oder überwiegenden Wunsch der bürgerlichen Bevölkerung, in der es auch während der aktiven Zeit der Bewirtschaftung des Hofes nur ein Familieneinkommen gibt und in der auch zumindest im weit überwiegenden Maße von einer gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsführung während der Pension auszugehen ist.

- 2 -

Solange aus der gemeinsamen Betriebsführung oder hauptberuflichen Mitarbeit kein eigener sozialversicherungsrechtlicher Leistungsanspruch entsteht, besteht auch kein Bedarf an einem zusätzlichen Auszahlungsanspruch. Der ländlichen Bevölkerung, die im allgemeinen doch weitere Wege zur nächsten Bankstelle hat, entstünden vielmehr durch die notwendige Eröffnung und Führung eines zweiten Pensionskontos unnötige Mehraufwendungen (an Zeit und Geld).

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bezweifelt auch, daß durch die mit der Feststellung dieses neuzuschaffenden Auszahlungsanspruches notwendigen Verwaltungsverfahren (bescheidmäßige Feststellung) sowie die daran anknüpfenden Leistungsstreitverfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht kein Mehraufwand entsteht.

Die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für diesen Auszahlungsanspruch gemäß den vorgesehenen Bestimmungen des § 71 Abs. 4 und 6 BSVG und der dort vorgesehenen unterschiedlichen Behandlungsweise ein und derselben Person zustehender sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche wäre sicher nicht ohne beträchtlichen Verwaltungsaufwand möglich.

Sollten im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern tatsächlich derartige Kapazitäten frei sein, müßten nach dem derzeitigen Gesetzesstand Einsparungen möglich sein. Die ohnedies auch schon für einen Fachmann schwer lesbaren Bestimmungen des BSVG würden durch die zusätzlichen Bestimmungen noch komplizierter und schwerer verständlich werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher gegen diese geplanten Änderungen der §§ 71, 182 Zif. 4 BSVG und damit auch gegen Artikel II der Novelle aus.

Zufolge der jährlichen ein- bis zweimaligen Novellierung des BSVG

- 3 -

(aber auch der anderen Sozialversicherungsgesetze) regt der Österreichische Rechtsanwaltkammertag anlässlich der nächsten, materielle Änderungen bringenden Novellierung der Sozialversicherungsgesetze deren vollständige Wiederverlautbarung an.

Wien, am 29. September 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

